

Scheppau, Stadt Königslutter am Elm

Bebauungsplan Rieseberg Nr. 4

„Feuerwehrgerätehaus Scheppau“

Erfassung der Biotoptypen und gesetzlich geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen, der Brutvögel und des Feldhamsters

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Auftraggeber:

Stadt Königslutter am Elm
Fachbereich 4 – Bauwesen
4.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung
Niedernhof 7
38154 Königslutter

Bearbeitung:

Planungsgruppe Ökologie und Landschaft

Schunterstraße 15
38106 Braunschweig
Ansprechpartner:
M Sc. Geoökol. Sebastian Bach

Tel.: 0531 234 295 09
info@planungsgruppe-bs.de

Stand: 03.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1 Beschreibung des Plangebiets	4
1.2 Beschreibung und Auswirkungen des Vorhabens	4
2. Bestand	6
2.1 Biotoptypen, gefährdete und geschützte Gefäßpflanzen	6
2.1.1 Methoden	6
2.1.2 Ergebnisse	6
2.1.3 Bewertung	8
2.2 Brutvögel	8
2.2.1 Methoden	8
2.2.2 Ergebnisse	9
2.2.3 Bewertung	11
2.3 Feldhamster	12
2.3.1 Methoden	12
2.3.2 Ergebnisse	12
2.3.3 Bewertung	12
2.4 Weitere Beobachtungen	13
2.4.1 Insekten	13
3. Artenschutzrechtliche Beurteilung	14
3.1 Rechtliche Grundlagen	14
3.2 Brutvögel	16
3.2.1 Artenspektrum	16
3.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung und erforderliche Maßnahmen	17
3.3 Feldhamster	20
4. Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen	21
5. Quellen	22
5.1 Literatur	22
5.2 Rechtsquellen	23
6. Anhang	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	6
Tab. 2: Für Biotoptypen verwendete Zusatzmerkmale in Karte 1 im Anhang	7
Tab. 3: Gefährdete und gesetzlich geschützte Gefäßpflanzenarten	7
Tab. 4: Untersuchungstermine zur Erfassung der Brutvögel	8
Tab. 5: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vögel	9

Tab. 6:	„Göttinger Mischung“ als Saatgutmischung zur Herstellung von Ausgleichsflächen für die Feldlerche.	19
Tab. 7:	Übersicht über die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz	21

Abbildungsverzeichnis

Deckblatt:	Plangebiet am 23.05.2022, Blickrichtung Südwesten	
Abb. 1:	Grenzen des Plangebiets (rote Linie) und der Baufläche (blaue Linie).	5

Im Text verwendete Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
CEF-Maßnahme	vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme
D	Deutschland
EG, EU	Europäische Gemeinschaft, Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat(-Richtlinie oder auch -Gebiet)
ha	Hektar
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NI	Niedersachsen
RL	Rote Liste (in Verbindung mit NI oder D)
Tab.	Tabelle
UG	Untersuchungsgebiet
VSR	Vogelschutzrichtlinie

Unterlage erstellt durch:

M.Sc. Geoökol. Sebastian Bach

Bearbeitung:

Sebastian Bach	Projektleitung, Brutvögel,
M. Sc. Geoökologie	Feldhamster
Angelica Heintzmann	Biotope, gesetzl. gesch. Gefäß-
Dipl.-Geoökologin	pflanzen
Eike Bovensmann	Brutvögel
Ornithologe	

Braunschweig, den 03.01.2023

1. Anlass und Aufgabenstellung

Am östlichen Ortsrand der Ortschaft Scheppau (Stadt Königslutter am Elm, Landkreis Helmstedt) plant die Stadt Königslutter am Elm die Neuanlage eines Gerätehauses für die Feuerwehr mitsamt Parkplätzen. Das Plangebiet umfasst etwa 3.200 m² (Stand: 20.10.2022), die zugehörigen Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Im Zuge der Erschließungs- und Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung verschiedener Artengruppen möglich, weshalb der spezielle Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen ist. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft am 20.01.2022 mit der Bearbeitung folgender Aufgaben beauftragt:

- Erfassung und Bewertung der Biotoptypen,
- Bestandserfassung geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen,
- Bestandserfassung der Brutvögel und des Feldhamsters (inkl. Aufnahme etwaiger Zufallsfunde anderer Artengruppen) sowie
- Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Prüfung des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und Entwicklung und Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von betroffenen Arten.

1.1 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in der atlantischen (tlw. kontinental geprägten) biogeographischen Region Niedersachsens innerhalb der naturräumlichen Region „Ostbraunschweigisches Hügelland“ (7.2) bzw. der Rote-Liste-Region „Hügel- und Bergland“ (H) (DRACHENFELS 2010).

Es umfasst etwa 3.200 m² mit rechteckiger Grundfläche zzgl. eines Fortsatzes an der Nordseite. Ein Großteil der Fläche befindet sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung, der Fortsatz ist eine Verkehrsfläche samt beidseitig anliegenden Gräben (siehe Abb. 1).

Westlich und nördlich des Plangebiets befindet sich der Ortsrand von Scheppau. Südlich schließen sich weitere Ackerflächen an, teilweise im Übergangsbereich zu den Privatgärten der Wohngebäude in Ortsrandlage. Nach Osten ist das Plangebiet von der Kreisstraße K 5 begrenzt, dahinter folgt die offene Feldflur (siehe Karte 3 im Anhang).

Die Bestandserfassungen wurden jeweils im Bereich des Plangebiets zzgl. eines Puffers (Größe variierend nach Untersuchungsobjekt) durchgeführt.

1.2 Beschreibung und Auswirkungen des Vorhabens

Innerhalb des rechteckigen Teils des Plangebiets ist der Bau eines Gerätehauses für die Feuerwehr mitsamt Parkplätzen geplant. Das Grundstück soll von der K 5 aus durch einen Verkehrs- und einen Fußweg auf der Westseite der K 5 erschlossen werden. Der Straßengeleitende Graben wird dafür überbrückt bzw. überbaut.

Es ist weiterhin eine Einfriedung des Plangebiets mit standortgerechten Baum- und Straucharten geplant.



Abb. 1: Grenzen des Plangebiets (rote Linie) und der Baufläche (blaue Linie).

Kartengrundlagen: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © LGNL (2022), außerdem Ergebnis der Biotoptypen-Erfassung.

Baubedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen und Veränderung der Habitatstruktur während der Baufelderschließung. Eine Beeinträchtigung der Gräben beidseitig der K 5 und nördlich des zentralen Plangebiets ist nicht auszuschließen. Es kann zur Verletzung und Tötung von Tieren und gesetzlich geschützten Pflanzen kommen, die sich während der Baufelderschließung oder der Bauphase innerhalb der Eingriffsfläche aufhalten bzw. dort vorkommen. Es besteht also während der Bauphase das Risiko, gegen die *Zugriffsverbote* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG zu verstoßen.

Anlagebedingt kommt es zu einer vollständigen Umwandlung des Plangebiets: Der Acker wird überprägt und es entsteht eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Für das Gebäude, die Parkplätze und den Verkehrsweg zur Erschließung werden Teile des Plangebiets versiegelt. Für unterschiedliche Arten(-gruppen) kann es dadurch zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum kommen. Es besteht also anlagebedingt das Risiko, gegen die *Zugriffsverbote* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu verstoßen.

Betriebsbedingt kommt es durch die Nutzung des Feuerwehr-Gerätehauses zu erhöhten Licht- und Lärmemissionen im Bereich des Plangebiets. Diese sind jedoch stark abhängig von der tatsächlichen Nutzungshäufigkeit des Gebäudes und der anliegenden Flächen. Dadurch kann es zu Störungen von empfindlichen Arten mit hohen Fluchtdistanzen bis hin zur Vergrämung ebendieser kommen. Es besteht also betriebsbedingt das Risiko, gegen das *Störungsverbot* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verstoßen. Betriebsbedingte Verstöße gegen das *Tötungs-* und das *Schädigungsverbot* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

2. Bestand

2.1 Biotoptypen, gefährdete und geschützte Gefäßpflanzen

2.1.1 Methoden

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte nach DRACHENFELS (2021) innerhalb des Untersuchungsgebietes (Plangebiet zzgl. bis zu 20 m Puffer). Bei den Begehungen wurden ebenfalls gefährdete und gesetzlich geschützte Gefäßpflanzenarten (GARVE 2004) erfasst. Die Geländebegehungen fanden am 17. Mai 2022 und am 26. Juli 2022 statt.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen (siehe Karte 1 im Anhang) werden tabellarisch kurz beschrieben (siehe Tab. 1 und Tab. 2). Untergeordnete Biotoptypen, nutzungsspezifische Kürzel oder solche, die zusätzlich etwas über die Qualität der Fläche aussagen, werden als Zusatzcode mit Schrägstrich oder mit Zusatzmerkmal (siehe Tab. 2) angegeben.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG können Biotoptypen einem gesetzlichen Schutz unterliegen, der mit § angegeben wird.

2.1.2 Ergebnisse

2.1.2.1 Biotoptypen

Das Plangebiet umfasst überwiegend basenarmen Lehacker (AL), im Norden außerdem Teile der Kreisstraße K 5 (OVS) samt ihrer angrenzenden, nährstoffreichen Gräben (FGR/UHM) sowie einen kleinen Teilbereich eines artenreichen Scherrasens (GRR) und ländlich geprägtes Dorfgebiet (ODL).

Im Untersuchungsgebiet nördlich des Plangebiets befinden sich noch weitere Flächen ländlich geprägtes Dorfgebiet sowie eine Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA) und ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE). Dorfgebiet und Acker werden durch einen nährstoffreichen Graben getrennt, der sich teilweise innerhalb des Plangebiets befindet. Weitere Gräben begleiten die K 5 beidseitig. Alle Gräben im Untersuchungsgebiet werden von halbruderalen Gras- und Staudenfluren begleitet (UHM) und tragen das Zusatzmerkmal „u“ für unbeständig; sie führten also nur temporär Wasser (siehe Karte 1 im Anhang).

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Spalte §: nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG geschützte Biotoptypen bzw. nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen

Biotoptyp	Allgemeine Kurz-Beschreibung	§	im Geltungsbereich?
AL	Basenarmer Lehacker		x
FGR	Nährstoffreicher Graben		x
GRR	Artenreicher Scherrasen		x
HEA	Allee / Baumreihe des Siedlungsbereichs		-

Biotoptyp	Allgemeine Kurz-Beschreibung	§	im Geltungsbereich?
HSE	Siedlungsgehölz aus üb. einheimischen Baumarten		-
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet		x
OVP	Parkplatz		-
OVS	Straße		x
OVW	Weg		-
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte		x

Tab. 2: Für Biotoptypen verwendete Zusatzmerkmale in Karte 1 im Anhang

Zusatzmerkmal	Beschreibung
u	Unbeständig

2.1.2.2 Gefährdete und geschützte Gefäßpflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet wurde mit dem Großen Flohkraut eine gefährdete Gefäßpflanzenart nachgewiesen (GARVE 2004) (siehe Tab. 3). Die Vorkommen dieser Art befinden sich im straßenbegleitenden Graben östlich der K 5 – und damit außerhalb des Plangebiets.

Besonders oder streng geschützte Gefäßpflanzenarten wurden nicht gefunden.

Tab. 3: Gefährdete und gesetzlich geschützte Gefäßpflanzenarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL H	§	Häufigkeit
<i>Pulicaria dysenterica</i>	Großes Flohkraut	3	-	a6

Legende:

RL H: Rote Liste Gefäßpflanzen Niedersachsen - Region Hügel- und Bergland (GARVE 2004)
Rote Liste-Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

§: Gesetzlicher Schutz gem. Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Häufigkeitsklassen nach SCHACHERER (2001):

	a Sprosse/Horste	b blühende Sprosse	c Deckung in m ²
0	früheres Vorkommen erloschen		
1	1	1	< 1 m ²
2	2 - 5	2 - 5	1 - 5 m ²
3	6 - 25	6 - 25	> 5 - 25 m ²
4	26 - 50	26 - 50	> 25 - 50 m ²
5	51 - 100	51 - 100	> 50 m ²
6	> 100	> 100	> 100 m ²
7	> 1.000	> 1.000	> 1.000 m ²
8	> 10.000	> 10.000	> 10.000 m ²

2.1.3 Bewertung

Im Plangebiet wurden keine gesetzlich geschützten Biotope oder Gefäßpflanzenarten nachgewiesen. Das Plangebiet umfasst überwiegend häufige und schnell regenerierbare Biotoptypen.

Östlich des Plangebiets befindet sich ein größeres Vorkommen des Großen Flohkrauts in und an einem der Gräben, die die K 5 begleiten (siehe Karte 1 im Anhang).

2.2 Brutvögel

2.2.1 Methoden

Die Erfassung der Brutvögel wurde in Form einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Es wurden fünf Erfassungsdurchgänge im gesamten Untersuchungsgebiet (Plangebiet zzgl. bis zu 100 m Puffer) vorgenommen, davon vier in der Zeit ab Sonnenaufgang zur Erfassung tagaktiver Arten und einer in der Zeit nach Sonnenuntergang zur Feststellung dämmerungs- und nachtaktiver Arten (am 16.03.2022, Zielart Rebhuhn; siehe Tab. 4). Es wurde jeweils das Untersuchungsgebiet abgelaufen, wobei Sichtbeobachtungen, Gesänge und Rufe der Vogelarten sowie weiteres revieranzeigendes Verhalten erfasst wurden. Die Erfassungen fanden bevorzugt an Terminen mit günstiger Witterung (wenig Wind, kein Regen oder Nebel) statt.

Tab. 4: Untersuchungstermine zur Erfassung der Brutvögel

Erfassungstermin	Witterung, Anmerkungen
I. 16.03.2022 19:10 - 19:35	8°C, bewölkt und leichter SW-Wind
II. 17.04.2022 6:40 - 7:15	0°C, heiter
III. 06.05.2022 9:40 - 10:20	16°C, heiter
IV. 16.05.2022 5:55 - 6:25	10°C, heiter
V. 27.05.2022 9:40 - 10:15	14°C, stark bewölkt nach nächtlichem Regen

Aus den Ergebnissen der einzelnen Erfassungsdurchgänge wurde dann die Zahl der Brutreviere als sogenannte „Papierreviere“ ermittelt. Kriterium für die Festlegung eines Papierreviers ist das „revieranzeigende Verhalten“ der Vögel wie Gesang, Balz, aggressives Verhalten gegenüber Artgenossen, Attacken auf Greif- und Rabenvögel, Ablenkungsverhalten, Beobachtung eines Nestes oder von Jungvögeln, Transport von Nistmaterial, Futter oder Kots Spuren.

Die Vorkommen der einzelnen Arten werden allgemein nach Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung und Nahrungsgast unterschieden. Kriterien für den jeweiligen Status des Vorkommens sind:

Brutnachweis (BN)

- Altvögel tragen Futter bzw. füttern Jungvögel
- Altvögel mit Jungvögeln im brutverdächtigen Gebiet
- Altvögel im oder am Nest
- Jungvögel im Nest.

Brutverdacht (BV)

- Vogel mit Nistmaterial
- Balzverhalten
- Revieranzeigendes Verhalten bei mindestens 2 Begehungen im selben Bereich
- Einmaliges revieranzeigendes Verhalten und zusätzlich regelmäßige Beobachtung von Individuen im Bereich des vermuteten Brutreviers.

Brutzeitfeststellung (BZF)

- Einmaliges revieranzeigendes Verhalten in geeignetem Bruthabitat.

Nahrungsgast (NG)

- Vogelindividuum zur Nahrungsaufnahme im Gebiet, Brutplatz im Untersuchungsgebiet am Beobachtungsplatz sehr unwahrscheinlich.

Arten mit Brutnachweis und Brutverdacht bilden den aktuell festgestellten Brutbestand des Untersuchungsgebietes.

2.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden im Kartierzeitraum 2022 insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen. Die Gesamtartenliste der erfassten Vögel ist in Tab. 5 aufgeführt.

In der hierarchisch angelegten Einstufung nach SÜDBECK et al. (2005) wurden sechs Arten als Brutvögel mit Brutverdacht eingestuft (orange in Tab. 5). Weitere sechs Arten sind dem Status Brutzeitfeststellung und eine Art dem Status Nahrungsgast (gelb bzw. blau in Tab. 5) zuzuordnen. Brutnachweise gab es im Untersuchungsgebiet nicht. Vogelarten, die mit mehreren Stati vorkamen, wurden jeweils entsprechend des „ranghöchsten“ Nachweises eingestuft (z.B. Haussperling und Star als Arten mit Brutverdacht).

Die räumliche Verteilung und der jeweilige Status der erfassten Vogelarten werden im Anhang in Karte 2 dargestellt.

Tab. 5: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vögel

Kürzel	Art	Schutz				Gefährdung		Status			
		BArtSchV	EG VO A	VSR I	VSR Art. 4 (2)	D	NI	BN	BV	BZF	NG
A	Amsel <i>Turdus merula</i>					*	*		3		
Ba	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>					*	*			1	
Hä	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>					3	3			1	

Kürzel	Art	Schutz				Gefährdung		Status			
		BArtSchV	EG VO A	VSRI	VSR Art. 4 (2)	D	NI	BN	BV	BZF	NG
FI	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>				x	3	3		1		
Hr	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>					*	*			1	
H	Hausperling <i>Passer domesticus</i>					*	*		5	8	
K	Kohlmeise <i>Parus major</i>					*	*		1		
Mg	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>					*	*			1	
Rs	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>					V	3			2	
Rt	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>					*	*				1
Sd	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>					*	*		1		
S	Star <i>Sturnus vulgaris</i>					3	3		1	4	
Sti	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>					*	V			2	
Summe								0 Paare	12 Paare	20 Ind.	1 Ind.

Legende:Schutz:

BArtSchV: Vogelart der Spalte 3 der Anlage 1 der BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) und damit **streng geschützt** nach BNatSchG

EG VO A: Vogelart des Anh. A der EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG (Verordnung (EG) Nr. 750/2013) und daher nach BNatSchG **streng geschützt**

VSRI: Vogelart des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

VSR Art. 4 (2): Vogelart des Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Gefährdung: **D** = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

NI = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

Kategorien: **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = stark gefährdet; **3** = gefährdet;

V = Art der Vorwarnliste; * = ungefährdet; - = nicht bewertet

Gefährdete Arten in **Fettdruck**

Status des **BN** = Brutnachweis (rot) **NG** = Nahrungsgast (blau)

Vorkommens: **BV** = Brutverdacht (orange) Ind. = Individuum bzw. Individuen

BZF = Brutzeitfeststellung in geeignetem Habitat (gelb)

Die Färbung der Zellen entspricht der Färbung der Reviermittelpunkte in Karte 2 im Anhang.

Geschützte Arten

Alle im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten sind in Artikel 1 der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (EU-VSR, Richtlinie 79/409/EWG) aufgeführt und daher als europäische Brutvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Vogelarten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt werden und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind, wurden im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen.

Über die EG-Verordnung 750/2013 (früher EG-Verordnung 338/97) zum Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Europa) streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Für Vogelarten, die in Anhang I der EU-VSR aufgeführt sind, sind besondere Schutzgebiete zu schaffen (sog. Europäische Vogelschutzgebiete). Entsprechende Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen.

Nach Art. 4 (2) EU-VSR sind regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie stehen, entsprechend in ihren Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten sowie an ihren Rastplätzen und in den Wanderungsgebieten geschützt. Von diesen Arten wurde im Untersuchungsgebiet die Feldlerche festgestellt.

Gefährdete Arten

Von den vorkommenden Vogelarten sind Bluthänfling, Feldlerche und Star in Deutschland und Niedersachsen gefährdet (Kategorie 3; RYSLAVY et al. (2020) und KRÜGER & SANDKÜHLER (2022)). Die Rauchschwalbe ist ebenfalls landesweit gefährdet und steht bundesweit auf der Vorwarnliste.

Der Stieglitz steht auf der Vorwarnliste Niedersachsens. Die Arten auf den Vorwarnlisten sind aktuell (noch) nicht gefährdet. Bei Fortbestand der bestandsreduzierenden Einwirkungen (u.a. Verlust geeigneter Brutplätze) ist in naher Zukunft eine Gefährdung nach der Roten Liste zu erwarten.

2.2.3 Bewertung

Die Vogelgemeinschaft im Untersuchungsgebiet ist typisch für den dörflichen Siedlungsraum und setzt sich vor allem aus „Allerweltsarten“ (u.a. Amsel und Mönchsgrasmücke) sowie Arten mit bestimmten Ansprüchen an ihre Brutplätze (u.a. Rauchschwalbe und Haussperling) zusammen.

Der überwiegende Teil der Vogelaktivität fand im Siedlungsbereich nördlich und westlich des Plangebiets statt: In den Hecken und kleinen Gehölzen der Hausgärten in Ortsrandlage wurden drei Brutverdachte der Amsel dokumentiert, an den dortigen Wohngebäuden fünf Brutverdachte vom Haussperling sowie einen Brutverdacht der Kohlmeise. Auf einem derzeit brachliegenden Gartengrundstück mit einigen großen Bäumen südwestlich des Plangebiets wurde jeweils ein Brutverdacht von Singdrossel und Star dokumentiert.

Nordwestlich des Plangebiets, jenseits der Kreisstraße 5 auf dem Acker, wurde ein Brutverdacht der Feldlerche festgestellt. Weitere Nachweise dieser Art wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Im Plangebiet selbst gab es nur vereinzelt Aktivität von Bachstelze und Bluthänfling.

2.3 Feldhamster

2.3.1 Methoden

Zur Erfassung von Feldhamster-Vorkommen wurde im Plangebiet nach den charakteristischen Baueingängen der Tiere gesucht. Dies geschah durch Ablaufen der Fläche in parallelen Reihen im Abstand von etwa 5 m am 23.05. Die Ackerrandstreifen im Untersuchungsgebiet wurden ebenfalls kontrolliert. Neben Feldhamsterbauen werden mit dieser Methode auch Erdhügel von Schermäusen und Maulwürfen sowie Kolonien von Feldmäusen bemerkt.

Gemäß dem Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (BREUER 2016) muss nicht nur die Eingriffsfläche abgesucht werden. Auch sämtliche für Feldhamster geeigneten Flächen in einem Radius von 500 m um das Plangebiet sind auf Vorkommen der Art zu überprüfen. Aufgrund der wenig Feldhamster-geeigneten Böden im Untersuchungsgebiet (überwiegend Tiefer Gley im nordwestlichen Drittel und mittlerer Pseudogley im südöstlichen Drittel; NIBIS® KARTENSERVEN 2021) erfolgte die Erfassung in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel nur in ausgewählten Bereichen mit Feldhamster-geeigneten Böden (überwiegend Tiefe Braunerde) und landwirtschaftlicher Nutzung (siehe Karte 3 im Anhang).

2.3.2 Ergebnisse

Auf dem Ackerschlag, auf dem das Plangebiet liegt, wurde im Sommer 2022 im Rahmen eines Versuchs eine Kombination aus Mais und Bohnen angebaut (mdl. Auskunft des Bewirtschafters, Juni 2022). Zum Zeitpunkt der Kontrolle dieses Schlages waren die Kulturen noch sehr niedrig und die Sicht auf den Boden entsprechend gut.

Auf den Feldhamster-geeigneten Flächen im 500 m-Radius wurde im Jahr 2022 Weizen angebaut. Die entsprechenden Flächen wurden kurzfristig nach der Ernte, am 20.07. und 26.07.2022, auf Vorkommen von Feldhamstern untersucht.

Innerhalb der untersuchten Flächen wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Feldhamster gefunden.

2.3.3 Bewertung

Der Feldhamster ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und folglich nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützt**. Entsprechend gelten für ihn die sogenannten *Zugriffsverbote* gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

In der Roten Liste Deutschlands wird er in der Kategorie 1 („Vom Aussterben bedroht“) geführt (MEINIG et al. 2020). Deutschland ist in besonderem Maße für die hochgradig isolierten Vorposten dieser Art verantwortlich (BREUER 2016).

Da innerhalb der Flächen im 500 m-Radius mit sehr geeigneten Bodentypen (Tiefe Braunerde) und Kulturen (Winterweizen) keine Hinweise auf Feldhamster-Vorkommen gefunden wurden, kann das Untersuchungsgebiet als Lebensraum der Art ausgeschlossen werden.

Es ist möglich, dass diese grundsätzlich geeigneten Flächen aufgrund ihrer isolierten Lage innerhalb Feldhamster-ungeeigneter Bodentypen bisher schlichtweg nicht erreicht werden konnten. Mit Hinblick auf die ständig schwindenden Bestände der Art ist eine zukünftige Besiedlung der Flächen innerhalb des 500 m-Radius sehr unwahrscheinlich.

2.4 Weitere Beobachtungen

2.4.1 Insekten

Während der Feldhamstererfassung am 23.05.2022 wurde im Plangebiet eine stridulierende Feldgrille (*Gryllus campestris*) aufgenommen. Diese Art wird auf der Roten Liste Niedersachsens als „vom Aussterben bedroht“ (Kategorie 1; siehe GREIN (2005)) geführt, bundesweit ist sie ungefährdet (MAAS et al. (2011)).

Diese Einstufung der niedersächsischen Roten Liste ist inzwischen veraltet, die Feldgrille ist landesweit in Ausbreitung begriffen.

Ein gesetzlicher Schutz der Art besteht nicht.

3. Artenschutzrechtliche Beurteilung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Im Bemühen, die Artenvielfalt als eine unserer wesentlichen Lebensgrundlagen zu sichern, kommt dem Biotop- und Artenschutz eine zentrale Rolle zu. Der Artenschutz ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 39ff. (Allgemeiner Artenschutz) und §§ 44ff. (Besonderer Artenschutz) verankert. Weiterhin dürfen nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGB-NatSchG gesetzlich geschützte Biotoptypen nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Auswirkungen von Bauvorhaben auf sonstige Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (§§ 13 ff BNatSchG, §§ 1a ff BauGB).

Eine besondere Bedeutung hat der Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG, da es sich hier um den Schutz der Individuen ganz bestimmter Arten und Artengruppen handelt. Folgende Handlungen sind nach den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für so genannte gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten verboten (Zugriffsverbote):

Tötungs- / Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Schädigungsverbot Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für alle besonders geschützten Arten, sondern nur noch für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten. Allerdings ist der allgemeine Artenschutz für alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen. Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*

2. *wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
3. *Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

Im Zusammenhang mit der geplanten Überprägung von Ackerland und der Errichtung eines Gebäudes besteht die Gefahr von Verstößen gegen die *Zugriffsverbote*. Um sie zu vermeiden, kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. **CEF-Maßnahmen**; continuous ecological functionality-measures) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wie geboten zu verhindern, können spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die häufig als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als **FCS-Maßnahmen** bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (**Favourable Conservation Status**) zu bewahren. FCS-Maßnahmen können aber nur infolge einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden.

3.2 Brutvögel

3.2.1 Artenspektrum

Im Untersuchungsgebiet kommen 13 Vogelarten vor (siehe Tab. 5). Die erfassten Arten zählen alle zu den europäischen Brutvogelarten (Arten des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) und sind daher besonders geschützt (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Für die europäischen Brutvogelarten gelten die Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, weshalb alle im Gebiet als Brutvögel auftretende Arten in der folgenden Prüfung auf Verstöße gegen diese Verbote behandelt werden.

Nahrungsgäste

Die Ringeltaube nutzte das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. Durch den geplanten Eingriff sind daher weder das *Tötungsverbot* noch das *Schädigungsverbot* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG einschlägig.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass Einzelindividuen der Ringeltaube während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten bei der Nahrungssuche durch das Vorhaben gestört werden. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (*Störungsverbot*) ist jedoch nicht erfüllt, da sich durch die etwaige Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art nicht verschlechtert.

Somit wird die Ringeltaube keiner vertiefenden Prüfung unterzogen.

Brutvögel

Ein großer Teil der nachgewiesenen Arten zählt zu den weit verbreiteten und häufigen Brutvögeln, die ungefährdet und im Allgemeinen relativ unempfindlich gegenüber Störungen sind. Unter den nachgewiesenen Arten befinden sich jedoch auch solche, die bundes- und landesweit gefährdet sind.

Aufgrund ihrer Ökologie ist die Betroffenheit einiger Brutvogelarten durch das Vorhaben von vornherein auszuschließen:

Die Arten Hausrotschwanz, Haussperling und Rauchschwalbe sind reine Gebäudebrüter. Die Brutverdachte bzw. Brutzeitfeststellungen wurden an den (Wohn-)Gebäuden nördlich und westlich des Plangebiets ermittelt. Kohlmeise und Star nutzen Höhlen an Gebäuden und Baumhöhlen zur Nestanlage; es wurde jeweils ein Brutverdacht in den Hausgärten in Ortsrandlage ermittelt. Die Bachstelze wurde mit einer Brutzeitfeststellung im Plangebiet dokumentiert. Sie brütet in Nischen und Halbhöhlen, z.B. Mauernischen, Holz- und Reisighaufen oder Kletterpflanzen. Die Singdrossel wurde mit einem Brutverdacht südwestlich des Plangebiets, in einem verwilderten Gartengrundstück mit einigen großen Bäumen, nachgewiesen. Sie legt ihr Nest in Astgabeln von Laub- oder Nadelbäumen an.

Da innerhalb des Plangebiets aktuell weder Gebäude oder vergleichbare Strukturen noch Bäume stehen, die im Zuge der Planung abgerissen bzw. gerodet werden müssten, und die von den genannten Arten besetzten Gebäude bzw. Bäume ausreichend weit vom Eingriff entfernt stehen, können Störungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Demnach sind bei den zuvor aufgeführten Arten die *Zugriffsverbote* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht einschlägig und sie werden keiner vertiefenden Prüfung unterzogen.

Die übrigen fünf Arten (Amsel, Bluthänfling, Feldlerche, Mönchsgrasmücke, Stieglitz) werden im Folgenden hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch Bau, Anlage und Betrieb des Feuerwehrgerätehauses überprüft, wobei die gefährdeten und vorwarnlistigen Arten Bluthänfling, Feldlerche und Stieglitz detaillierter betrachtet werden.

3.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung und erforderliche Maßnahmen

Die allgemeinen Auswirkungen des Vorhabens sind in Kapitel 1.2 dargestellt.

Baubedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen und Veränderung der Habitatstruktur während der Baufelderschließung.

Unter den vorkommenden Vogelarten gibt es mit der Feldlerche einen Bodenfreibrüter – also eine Art, die ihre Nester am Boden in schütterer Vegetation anlegt. Sie brütet vornehmlich in der reich strukturierten Feldflur aus Äckern und extensiven Weiden, wobei sie zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m einhält. Einzelne Vertikalstrukturen werden jedoch meist geduldet. Während der Balz und zur Brutzeit unternehmen die Männchen regelmäßige Singflüge, bei denen sie teilweise bis auf über 100 m Höhe aufsteigen und kontinuierlich singen. Dieses Verhalten dient der Partnersuche und dem Abstecken der eigenen Reviergrenzen. (KRÜGER et al. 2014; NEUMANN UND BREITFELD 2015). Ein Brutverdacht der Art wurde auf dem Acker östlich des Plangebiets nachgewiesen. Da das Plangebiet im Norden und Westen von der Ortschaft Scheppau mit entsprechenden Vertikalstrukturen (Gebäuden, geschlossenen Hecken und Baumreihen in den großen Hausgärten) umschlossen ist, ist es als Bruthabitat für die Feldlerche ungeeignet. Eine spätere Ansiedlung ist daher sehr unwahrscheinlich, kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Amsel, Bluthänfling und Stieglitz legen ihre Nester in höherer Vegetation z.B. Hecken und Gebüsch oder Bäumen an. Derartige Strukturen gibt es im Plangebiet nur in kleinem Umfang: Direkt benachbart zum nördlichen Ausläufer des Plangebiets steht eine alte Scheune, auf deren West- und Südseiten Brombeerhecken wachsen. Diese Hecke beherbergt einen Brutverdacht der Amsel und reicht bis an die Plangebietsgrenze heran. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Bluthänfling und Stieglitz in Zukunft in dieser Hecke Nester anlegen.

Durch eine Baustelleneinrichtung im Brutzeitraum (Anfang April bis Anfang August) können Nester mit Gelegen oder Jungvögeln zerstört werden und damit kann es zu baubedingten Verstößen gegen das *Tötungsverbot* kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin kann es baubedingt zu Verstößen gegen das *Schädigungsverbot* (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommen, da gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder zumindest geschädigt werden können.

Erhebliche Störungen durch Bauaktivitäten während sensibler Zeiträume sind nur einschlägig, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Im Fall der gefährdeten Arten Bluthänfling und Feldlerche können Störungen während der Brutzeit oder der Zeit der Jungenaufzucht zu einer Aufgabe der Brut führen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann aufgrund der bestehenden Gefährdung nicht ausgeschlossen werden. Auch für den vorwarnlistigen Stieglitz ist eine solche Entwicklung denkbar. Für die weit verbreitete und häufige Amsel gilt dies nicht; es ist unwahrscheinlich, dass sich der Zustand ihrer lokalen Population verschlechtert.

Es besteht also während der Bauphase das Risiko, gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu verstoßen. Daher ist die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 notwendig:

Vermeidungsmaßnahme V1 „Einhaltung der Biotopschutzzeit“

Rodungen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur außerhalb der Biotopschutzzeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden, um die Tötung oder Verletzung von Brutvögeln oder ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden. Dies betrifft alle vorkommenden Vogelarten außer der Feldlerche, die als Bodenbrüter des Offenlands nicht von Gehölzentfernungen betroffen ist.

Vermeidungsmaßnahme V2 „Bauzeitliche Einschränkung der Baufeldräumung“

Zur Vermeidung der Tötung, Störung oder Schädigung brütender Altvögel und ihrer Entwicklungsformen müssen Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet außerhalb der Brutzeiten von Amsel, Bluthänfling, Feldlerche, Mönchsgrasmücke und Stieglitz beginnen. Konkret bedeutet dies: **Der Beginn der Baufeldräumung sollte im Zeitraum vom 1. August bis 28. Februar liegen.**

Sollten die Erschließungsmaßnahmen planmäßig erst während der Brutzeit dieser fünf Vogelarten beginnen können, so ist die Eingriffsfläche zuzüglich eines Puffers von 10 m durch geeignete Maßnahmen, z. B. Schwarzhalten, bis zum Baubeginn für eine Ansiedlung der Arten unattraktiv zu halten (siehe V1). Der Beginn der Baustelleneinrichtung kann in diesem Fall erst nach Freigabe durch den/die Fachgutachter*in geschehen.

Anlagebedingt erfolgt eine vollständige Umwandlung der Eingriffsfläche: Aus dem Acker entsteht eine überwiegend versiegelte Fläche mit einem Gebäude und Parkplätzen.

Da intensiv genutzter Acker für die meisten vorkommenden Arten als Bruthabitat keine Bedeutung und auch als Nahrungsfläche allenfalls eine untergeordnete Bedeutung hat, kommt es für sie nicht zu einem Lebensraumverlust. Durch die geplante Einfriedung des Plangebiets werden mittelfristig Strukturen entstehen, die von verschiedenen vorkommenden Vogelarten als Brut- und/oder Nahrungshabitat genutzt werden können.

Im Plangebiet selbst und auch südlich davon wurden keine Brutvorkommen der Feldlerche nachgewiesen (siehe Karte 2 im Anhang). Da das Plangebiet im Norden und Westen von der Ortschaft Scheppau mit entsprechenden Vertikalstrukturen (Gebäuden, geschlossenen Hecken und Baumreihen in den großen Hausgärten) umschlossen ist, ist die angrenzende Feldflur als Bruthabitat für die Art vermutlich ungeeignet. Ein Ausgleich für die Versiegelung von bis zu 2.400 m² Acker ist daher nicht erforderlich.

Dennoch ist die bodenbrütende Feldlerche vom Lebensraumverlust geringfügig betroffen: Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses und die Einfriedung des Plangebiets entstehen neue Vertikalstrukturen in der Feldflur. Das nachgewiesene Feldlerchen-Revier befand sich etwa 80 m östlich des Plangebiets, sodass hier in Zukunft eine kleinräumige Vergrämung durch das Vorhaben zu erwarten ist (siehe Karte 2 im Anhang).

Es besteht daher anlagebedingt das Risiko, gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verstoßen. Daher ist die Umsetzung der CEF-Maßnahme 1 erforderlich:

Ausgleichsmaßnahme**CEF1 „Einrichtung einer Kompensationsfläche für die Feldlerche“**

Durch das Vorhaben werden neue Vertikalstrukturen in der offenen Feldflur geschaffen, die eine Verdrängungswirkung auf Feldlerchen ausüben und die Fläche potentiellen Bruthabitats im räumlichen Zusammenhang reduzieren.

Davon ist das östlich des Plangebiets festgestellte Feldlerchen-Brutpaar betroffen, da es sich noch innerhalb des 100 m-Radius um das Baufeld befand und somit durch die geplanten Vertikalstrukturen verdrängt wird. **Als Ausgleich für den Lebensraumverlust eines Brutpaars muss eine Fläche von 2.000 m² bzw. 0,2 ha für Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche angeboten werden** (siehe NEUMANN UND BREITFELD (2015)).

Als wirksame Maßnahme innerhalb von Ackerflächen, hat sich die Herstellung von „produktionsintegrierten“ Blühflächen oder Brachen, die in die normale Bewirtschaftung von Ackerflächen eingebunden sind, erwiesen. Zwischen Neststandorten sollte ein Mindestabstand von 40 m möglich sein. Zwischen der Maßnahmenfläche und Vertikalstrukturen, wie z. B. Siedlungsrändern, Waldrändern, Baumreihen, größeren Einzelbäumen oder Strommasten, ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

Für die Anlage von Blühflächen ist auf eine bestimmte Saatmischung zu achten, die im Vergleich zu den häufig angewendeten Mischungen keine oder weniger schnellwüchsige und bodendeckende Pflanzenarten enthält. Die geringe Aussaatstärke von 7 kg/ha führt zusätzlich zu dem von der Feldlerche gewünschten, lückigen Vegetationsbestand: Die nachfolgend beschriebene „Göttinger Mischung“ wurde zwar für das Rebhuhn entwickelt (GOTTSCHALK et al. 2006), aufgrund der spezifischen Anforderungen von Rebhühnern und insbesondere deren Jungvögel, ist diese grundsätzlich aber auch für die Feldlerche geeignet (siehe Tab. 6). Alternativ können auch die Agrarumweltmaßnahmen des ML (ohne Jahr) als Orientierung dienen.

Tab. 6: „Göttinger Mischung“ als Saatgutmischung zur Herstellung von Ausgleichsflächen für die Feldlerche.

Kulturarten

Gewichts%	Arten	botanischer Name
37	Lein	<i>Linum usitatissimum</i>
13	Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>
9	Sonnenblume	<i>Helianthus annuus</i>
5	Schwarzkümmel	<i>Nigella sativa</i>
5	Borretsch	<i>Borago officinalis</i>
5	Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>
4	Weizen	<i>Triticum aestivum</i>
4	Hafer	<i>Avena sativa</i>
4	Luzerne	<i>Medicago sativa</i>
3	Erbse	<i>Pisum sativum</i>
3	Phacelia	<i>Phacelia tanacetifolia</i>
2	Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i>
2	Markstammkohl	<i>Brassica oleracea</i>
0,5	Gelbsenf	<i>Sinapis alba</i>
0,5	Kresse	<i>Lepidium sativum</i>

Wildarten

Gewichts%	Arten	botanischer Name
0,5	Ringelblume	<i>Calendula arvensis</i>
0,5	Weißer Steinklee	<i>Melilotus alba</i>
0,5	Gelber Steinklee	<i>Melilotus officinalis</i>
0,5	Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>
0,5	Rote Lichtnelke	<i>Silene dioica</i>
0,5	Wilde Karde	<i>Dipsacus fullonum</i>
Leguminosenanteil: 8 %	Saatgutmenge pro ha: 7 kg	

Bei Anlage einer Brache ist es sinnvoll, die Fläche bereits im Herbst des Vorjahrs zu grubbern, um für eine frühzeitige Entwicklung der Vegetation (durch Selbstbegrünung) zu sorgen. Dann bietet die Fläche zu Beginn der Brutzeit bereits ausreichend Deckung.

Produktionsintegrierte Blühflächen oder Brachen werden alljährlich nach der Ernte des umstehenden Getreides umgebrochen und dann erneut angelegt.

Die Feldlerchenfläche darf im Bereich von Fahrspuren liegen. Ihre Breite sollte 30 m nicht unterschreiten, sie kann sich aber grundsätzlich nach der Bearbeitungsbreite ausrichten. Die Anlage der Feldlerchenfläche in anderen Kulturen, z. B. Zuckerrüben, ist grundsätzlich möglich, Mais ist hierfür aber ungeeignet.

Grundlage für die genannten produktionsintegrierten Maßnahmen sind die Untersuchungen von NEUMANN UND BREITFELD (2015). Hier wurde u.a. festgestellt, dass solche Feldlerchenflächen auch von anderen Vogelarten des Offenlandes, beispielsweise Schafstelzen, zur Brut genutzt werden.

Die genaue Bemessung, Durchführung und Pflege der Feldlerchenmaßnahme richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Flächen und deren Lage und Beschaffenheit. **Die feldlerchengerechte Bewirtschaftung ist während der gesamten Betriebsdauer des Feuerwerrätehauses jährlich und ohne Unterbrechung durchzuführen.**

Zur Kontrolle der Wirkung der Maßnahme ist ein Monitoring im Bereich der Ausgleichsfläche sinnvoll, um den Erfolg der Maßnahme über die Bestandsdichte der Feldlerchen zu erfassen.

Betriebsbedingte Störungen durch Licht oder Lärm sind als gering zu bewerten, da nur von einer gelegentlichen temporären Anwesenheit von Personen, die das Gerätehaus nutzen, auszugehen ist. Dementsprechend drohen keine Verstöße gegen die *Zugriffsverbote* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

3.3 Feldhamster

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Hinweise auf Vorkommen des Feldhamsters festgestellt, eine vertiefende Prüfung ist daher nicht notwendig.

4. Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen

Die Lage und die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen sind in Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festzulegen und zu dokumentieren. In der folgenden Tab. 7 sind alle notwendigen Maßnahmen zusammengefasst.

Tab. 7: Übersicht über die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz

Bezeichnung	Zusammenfassende Beschreibung	Vermeidung von
Vermeidungsmaßnahme V1 „Einhaltung der Biotopschutzzeit“	Rodung von Bäumen und Sträuchern nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar (außerhalb der Biotopschutzzeit)	Verletzung und Tötung von Vögeln und ihren Entwicklungsformen sowie Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Vermeidungsmaßnahme V2 „Bauzeitliche Einschränkung der Baufeldräumung“	Beginn der Baufelderschließung zwischen 1. August und 28. Februar (außerhalb der Brutzeiten von Amsel, Bluthänfling, Feldlerche, Mönchsgrasmücke und Stieglitz)	Verletzung und Tötung von boden- und gebüschbrütenden Vögeln, ihren Entwicklungsformen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Ausgleichsmaßnahme CEF1 „Einrichtung einer Kompensationsfläche für die Feldlerche“	Anlage einer produktionsintegrierten Brachen bzw. Blühflächen auf einer Gesamtfläche von 2.000 m ²	Ausgleich des Lebensraumverlusts der Feldlerche

Mit der Durchführung der genannten Maßnahmen wird erreicht, dass durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

5. Quellen

5.1 Literatur

- BREUER, W. (2016): Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung". In: *Inform.d. Naturschutz Niedersachs*. 36(4), S. 173–204.
- DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens. 30. Aufl. (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. A/4. (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. 24. Aufl. (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1. Hildesheim.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis. 3. Fassung, Stand 1.5.2005. – *Inform.d. Naturschutz Niedersachs*. 25 (1) (1/05): 1-20.
- KRÜGER, T., K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. In *Inform.d. Naturschutz Niedersachs*. 41(2), S. 111-174. Hannover.
- Maas, S.; Detzel, P. & Staudt, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (3): 577–606.
- MEINIG, H. U., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER, J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand: November 2019. (Hrsg.) Bundesamt für Naturschutz (BfN). *Naturschutz und biologische Vielfalt* 170(2). Bonn-Bad Godesberg, 73 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK, C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: *Berichte zum Vogelschutz* 57, S. 13–112.
- SCHACHERER, A. (2001): Das Niedersächsische Pflanzenartenerfassungsprogramm. 21. Aufl. (Hrsg.) Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 5. Hildesheim.
- SÜDBECK, P., S. ANDRETTKE, K. FISCHER, T. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, K. SUDFELDT, C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5.2 Rechtsquellen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - vom 16. Februar 2005, BGBl. I, S. 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

EU- ARTENSCHUTZVERORDNUNG - Verordnung (EG) Nr. Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt Nr. L 212/1 vom 07.08.2013. Ändert Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 Amtsblatt Nr. L 061 vom 03.03.1997 S. 1 – 69. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2017/160 vom 20. Januar 2017, Amtsblatt Nr. L 27/1 vom 01.02.2017.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1, geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, Amtsbl. EG vom 26.01.2010, L 20/7 bis 20/25. Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

FFH (FAUNA-FLORA-HABITAT)-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42), zul. geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. Nr. L 158 vom 13.05.2013, S. 193).

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (NAGBNATSCHG) in der Fassung der Veröffentlichung vom 19. Februar 2010. (Nds. GVBl. 2010, 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451).

- unabhängig von den obigen Angaben gelten die jeweils aktuell gültigen Fassungen -

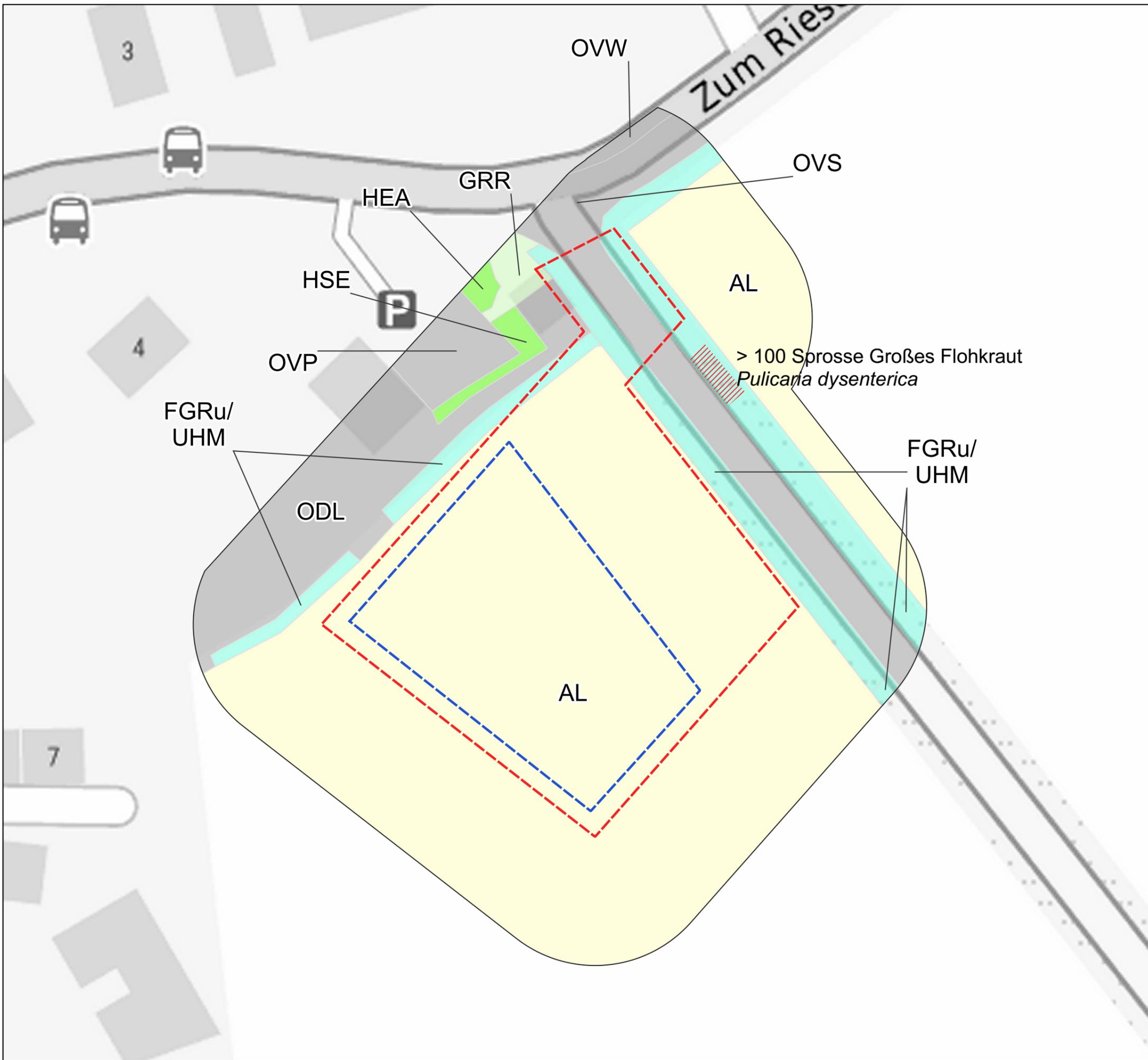
6. Anhang

Karte 1: Biotoptypen und gefährdete Gefäßpflanzenarten

Karte 2: Brutvögel – Revierkartierung 2022

Karte 3: Feldhamster-Erfassung 2022

Die aufgeführten Karten haben ein DIN A3-Format.



Legende

- Geltungsbereich
- Baufeld
- Untersuchungsgebiet Biotoptypen und Gefäßpflanzen

Biotoptypen

- Acker
- Gebüsch
- Gehölz
- Fließgewässer
- Grünland
- Siedlungsbiotop / Verkehrsfläche
- Gefährdete Gefäßpflanzenart

Biotopkürzel, Zusatzmerkmale und Schutzstatus siehe Tab. 1-3 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

0 15 30 m

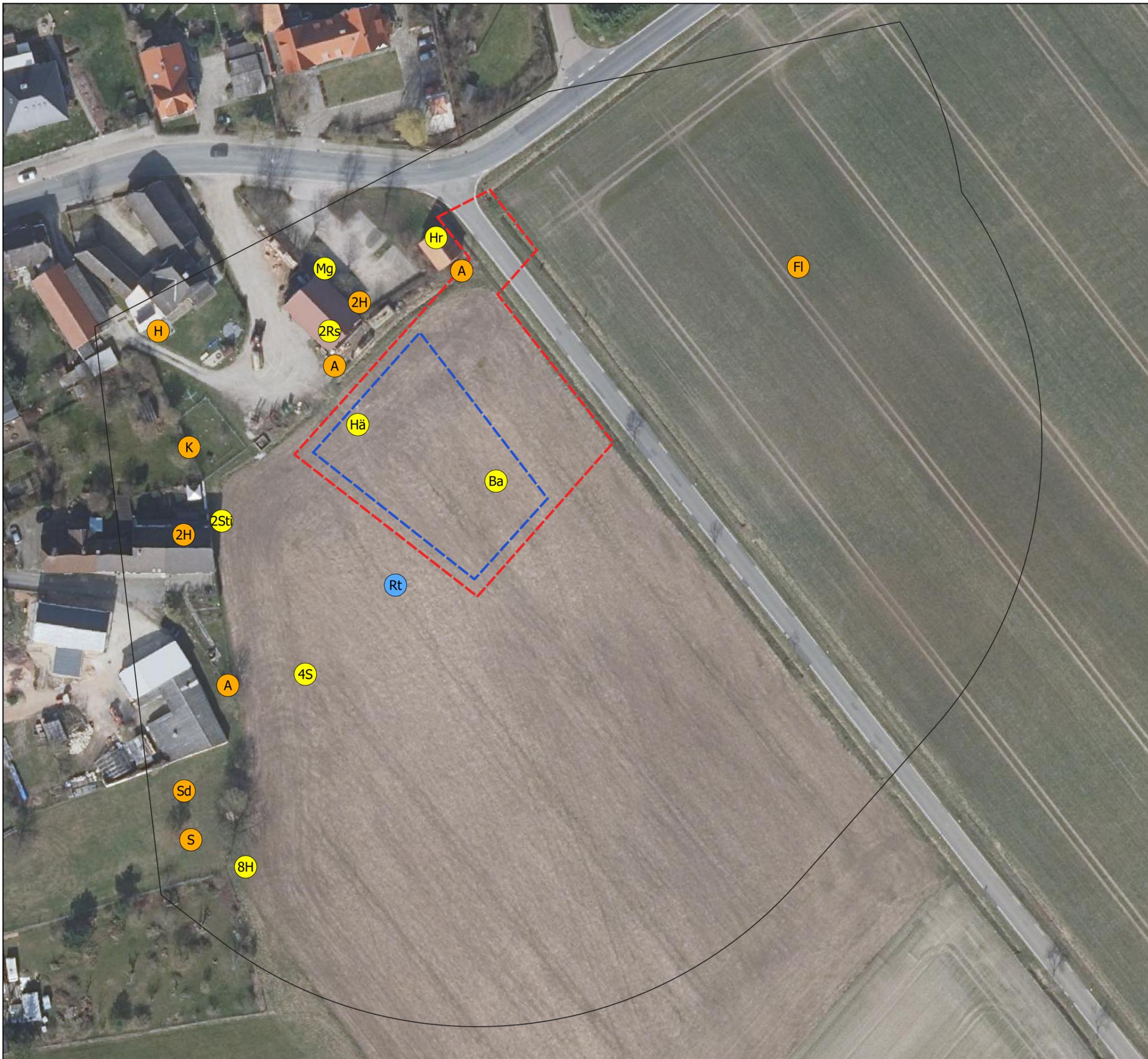
N

Quelle:
 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2022),
 Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_07.12.2022.pdf

<p>Auftraggeber:</p> <p>Königsutter Domstadt am Elm</p>	<p>Stadt Königsutter am Elm Fachbereich 4 - Bauwesen 4.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung</p>
<p>Planungsgruppe Ökologie und Landschaft Schunterstr. 15, 38106 Braunschweig Telefon: 0531/34 64 55 Email: info@planungsgruppe-bs.de</p>	<p>Bearbeitung: S. Bach 12/2022</p>

Scheppau, B-Plan Rieseberg Nr.4

Karte 1: Biotoptypen und gefährdete Gefäßpflanzenarten



Legende

- Geltungsbereich
- Baufeld
- Untersuchungsgebiet Brutvögel

Art und Status

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung
- Nahrungsgast

Kürzel	Art
A	Amsel
Ba	Bachstelze
Hä	Bluthänfling
Fl	Feldlerche
Hr	Hausrotschwanz
H	Hausperling
K	Kohlmeise
Mö	Mönchsgrasmücke
Rs	Rauchschwalbe
Rt	Ringeltaube
Sd	Singdrossel
S	Star
Sti	Stieglitz



Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
 Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
 © 2022 LGLN



Auftraggeber:



Stadt Königslutter am Elm
 Fachbereich 4 - Bauwesen
 4.1 Bauleitplanung und
 Stadtentwicklung

Planungsgruppe Ökologie und Landschaft
 Schunterstr. 15, 38106 Braunschweig
 Telefon: 0531/34 64 55
 Email: info@planungsgruppe-bs.de

Bearbeitung:

S. Bach
 12/2022

Scheppau, B-Plan Rieseberg Nr. 4

Karte 2: Brutvögel
 Revierkartierung 2022



Legende

- Geltungsbereich
- Baufeld
- 500 m-Radius Feldhamster
- Untersuchungsfläche Feldhamster

Eignung für Feldhamster

- Bodentyp geeignet
- Bodentyp ungeeignet

Kultur 2022

- Winterweizen
- Wintergerste
- Mais

0 100 200 m

Quellen:
 Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
 Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.
 © 2022 LGLN



Auftraggeber:



Stadt Königsutter am Elm
 Fachbereich 4 - Bauwesen
 4.1 Bauleitplanung und
 Stadtentwicklung

Planungsgruppe Ökologie und Landschaft

Schunterstr. 15, 38106 Braunschweig
 Telefon: 0531/34 64 55
 Email: info@planungsgruppe-bs.de

Bearbeitung:

S. Bach
 12/2022

Scheppau, B-Plan Rieseberg Nr. 4

Karte 3: Feldhamster-Erfassung 2022